

Bezirksämter von Berlin

- Geschäftsbereich Jugend -

**Liga der Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege
Landesjugendring**

Geschäftszeichen III AbtL / III C
Bearbeitung Stappenbeck / Buch
Zimmer 5B34
Telefon (030) 90227 5533 /6877
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227
E-Mail Kerstin.stappenbeck@senbjf.berlin.de
Andrea.Buch@senbjf.berlin.de

24.03.2021

Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung der Covid- 19 Pandemie für Angebote der Hilfen zur Erziehung, anderer Jugendhilfeleistungen und für Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit nachfolgendem Trägerschreiben wird unser Schreiben vom 31.01.2021 aktuell erneut wie folgt ergänzt.

Die Vorgaben für Angebote der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII, anderer Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 13.2, 13.3, 19, 20 SGB VIII, der Eingliederungshilfe, der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), der Beratungsstellen (Pkt. 1 des Trägerschreibens vom 31.01.2021) sowie zur Finanzierung (Pkt. 5 und 6 des Trägerschreibens vom 31.01.2021) behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Das Programm „Mobile Jugend Lern-Hilfe.Jetzt“ für Einrichtungen der stationären Jugendhilfe wurde ausgebaut und wird bis zu den Sommerferien verlängert. Zur weiteren Umsetzung wird ein gesondertes Informationsschreiben an die Träger der stationären Jugendhilfe in der 13. KW versandt.

1. Teststrategien

Die seit dem 01.12.2020 eingesetzten PoC-Antigen-Schnelltests werden wie bisher fortlaufend für die Angebote der Jugendhilfe – stationärer, teilstationärer, ambulanter, EH, Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit - zur Verfügung gestellt. Die monatlichen Schreiben zur Auslieferung erfolgen wie bisher über die einzelnen Fachreferate. Die Lieferung der Selbsttests die vorerst für die stationäre Jugendhilfe vorgesehen sind, wurden für die 12. KW avisiert und werden nach Lieferung sofort verteilt.

Einrichtungen, die über kein medizinisches Fachpersonal zur Durchführung der Schnelltests verfügen, können die Testteams des Trägers tjfbg gGmbH nutzen. Die Kapazitäten der Testteams wurden erweitert und ebenfalls bis zu den Sommerferien verlängert.

2. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit (§ 13.1 SGB VIII)

Die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit (§ 13,1 SGB VIII) sollen auch weiterhin im eingeschränkten Betrieb vorgehalten werden, um insbesondere Kindern und Jugendlichen in besonderen Lebenslagen vertraute Ansprechpartner und zumindest teilweise Kontakt zu Peers wieder zu ermöglichen. Im eingeschränkten Betrieb sollen auch weiterhin digitale Freizeit- und Kontaktangebote bereitgestellt werden.

Analog der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin sind Präsenzangebote unter Einhaltung der Hygieneregeln und Schutzkonzepte (inklusive tägliche Anwesenheitsdokumentation) wie folgt möglich:

- Präsenzangebote sind nur in Kleingruppen bis 5 Personen möglich. Die Abstandsregeln und Hygienekonzepte sind einzuhalten.
- Einrichtungen deren Angebote konzeptionell überwiegend im Freien stattfinden (z. B. Abenteuerspielplätze, Kinderbauernhöfe und Angebote der Jugendverbandsarbeit), können unter Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte auch Kleingruppenangebote mit bis zu 10 Teilnehmern je 250 m² Freifläche ermöglichen.
- Einzel- und Kleingruppenkontakte im Freien sind im Kontext der Jugendsozialarbeit (aufsuchende Jugendsozialarbeit und Streetwork) ebenfalls zulässig
- Das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken ist verpflichtend. Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
- Speisen und Getränke können für den Außer- Haus- Verzehr zubereitet und zur individuellen Mitnahme abgegeben werden.
- Angebote im offenen Bereich in den Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sind weiter nicht möglich.
- Übernachtungen in Jugendbildungsstätten und Gruppenfahrten sind weiter nicht möglich.

Weitere Entscheidungen für einzelne Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit sind in Abstimmung mit den bezirklichen Jugendämtern unter Berücksichtigung der bezirklichen Rahmenbedingungen und des Infektionsgeschehens möglich.

3. Geltungsdauer der Vorgabe dieses Schreibens

Die Regelungen dieses Schreibens gelten vom 29.3.2021 bis zum 30.04.2021.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der zuständigen Fachreferate wie immer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. K. Stappenbeck
Leiterin der Abteilung
Jugend und Kinderschutz